



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 27 Oktober 2011

Nr. 21

S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Lena Höfkes	2
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Kerstin Alkanat	2
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hans-Jürgen Arndts	3
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Abdul Razek Dadik	3
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rahmon Ajdini	4
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gerrit Kirchfeld	4
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Muharrem Savun	5
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Paul Suleiman	5
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jörg Drutschmann	6
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stefan Souren	6
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jeevithan Kathiran	7
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dennis Paciorek	7
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nicolae Samoila	8
○ Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein - Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -	9
○ Bekanntmachung über die Verbands-Gewässerschau für das Jahr 2011 des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth, Nordring 114, 47661 Issum	10
○ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters	11
○ Bekanntmachung der Satzungen vom 24.10.2011 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999	12
○ Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022246494	14

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Frau Lena Höfkes, letzte bekannte Anschrift Kronenstraße 20 in 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.10.11, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-L2186, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.10.11
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Frau Kerstin Alkanat, letzte bekannte Anschrift 46562 Voerde, Rheinstraße 22, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 17.10.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QL224, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Hans-Jürgen Arndts, letzte bekannte Anschrift Diersfordter Str. 10 in 46499 Hamminkeln, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.10.11, Aktenzeichen 36-3.43.1/11, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.10.11

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Großbodt

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Abdul Razek Dadik, letzte bekannte Anschrift Auf dem Wall 15, 47574 Goch, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.09.11, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-DT27, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.10.11

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Rahmon Ajdini letzte bekannte Anschrift Uferstraße 7, 46483 Wesel) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 27.09.2011-Aktenzeichen 01055660685 (SB 22) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Gerrit Kirchfeld letzte bekannte Anschrift Zaunkönigweg 10, 40885 Ratingen) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 14.09.2011-Aktenzeichen 01055355726 (SB 12) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Thiel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Muharrem Savun letzte bekannte Anschrift Lippestraße 19, 47443 Moers) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 24.08.2011- Aktenzeichen 01055439911 (SB 34) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Paul Suleiman, letzte bekannte Anschrift Aachener Straße 1 in 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.09.2011, Aktenzeichen 36-3.10 SF, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, in der Schalterhalle der Zulassungs- und Führerscheinstelle während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Frehde

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Jörg Drutschmann letzte bekannte Anschrift Möllekensfeld 36, 46569 Hünxe) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 24.10.2011- Aktenzeichen 01055666985 (SB 114) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 155 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Heumann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Stefan Souren letzte bekannte Anschrift Rue de Remendael 82 a, B-4852 MANBOUG) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.09.2011- Aktenzeichen 01055476264 (SB 12) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Thiel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Jeevithan Kathiran letzte bekannte Anschrift Wilhelmstraße 27, 59067 Hamm) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.10.2011- Aktenzeichen 01055501943 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Dennis Paciorek letzte bekannte Anschrift Lavendelweg 8, 50769 Köln) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 25.10.2011- Aktenzeichen 01055497679 (SB 13) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Möllenbeck

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Nicolae Samoila, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 164, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.10.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q4343, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.10.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Sparkasse am Niederrhein

- Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg hat in ihrer Sitzung vom 21.07.2011 aufgrund von §§ 6, 8 Absatz 2 Buchstabe d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG -) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in Kraft getreten am 29. November 2008, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW.S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009

folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 4 (1) - Verwaltungsrat

Alte Fassung: Der Verwaltungsrat besteht aus
a) dem vorsitzenden Mitglied und
ba) bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in 2009 aus 23 weiteren Mitgliedern
bb) danach aus 14 weiteren Mitgliedern.

Neue Fassung: Der Verwaltungsrat besteht aus
a) dem vorsitzenden Mitglied und
b) 14 weiteren Mitgliedern.

§ 5 – Vorstand –

Alte Fassung: *Der Vorstand besteht aus 4 Personen.*

Neue Fassung: *Der Vorstand besteht aus 3 Personen.*

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse am Niederrhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 12. Oktober 2011

Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und
die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Der Verbandsvorsteher
gez. Mennicken

Bekanntmachung

über die Verbands-Gewässerschau für das Jahr 2011 des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth, Nordring 114, 47661 Issum.

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth wird die Verbandschau wie folgt festgesetzt:

Schautag: 11.11.2011, 8.30 Uhr
Schaubezirk: **II** alle Gewässer vom Oermter Berg bis zur Gemeindegrenze Issum; innerhalb der Gemeinde Alpen und der Stadt Kamp-Lintfort mit dem Ortsteil Hoerstgen sowie der Gemeinde Issum mit den Ortsteilen Issum, Oermten und teilweise Sevelen
Treffpunkt: Geschäftsstelle

des Verbandes
Schautag: 11.11.2011, 8.30 Uhr
Schaubezirk: **IV** alle Gewässer innerhalb der Stadt Kevelaer mit den Ortsteilen Winnekendonk und Wetten
Treffpunkt: Geschäftsstelle des Verbandes

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Issum, den 24.11.2011
Der Vorstandsvorsteher
gez. Josef Maaßen

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters

Das Kreistagsmitglied Dirk Hooymann (DIE LINKE), Klever Str. 43, 47441 Moers, hat am 12.10.2011 erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung sein Kreistagsmandat niederlegt. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), - SGV. NRW. 1112 -, habe ich festgestellt, dass

Herr Hilmar Schulz, Luisenstr. 44, 46483 Wesel,

aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 21. Oktober 2011

Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreiswahlleiter

gez. Dr. Müller

Satzungen vom 24.10.2011 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999

Der Kreistag des Kreises Wesel hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) geänderten Fassung in seiner Sitzung vom 20.10.2011 folgende Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Satzung

vom 24.10.2011

zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 7.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2008

Artikel 1

Der § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO sind der/die Landrat/rätin, der/die Kreisdirektor/in und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.

Artikel 2

Der § 15 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen (Vorstand/Fachdienstleitung) im Sinne des § 49 Abs. 1 KrO NRW verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Satzung

vom 24.10.2011

zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 7.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2008

Artikel 1

Der §10 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Wesel erhält folgende Fassung:

Selbständige erhalten Verdienstaufschlag, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt

durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufschlag wird mit höchstens 28,12 EURO pro Stunde vergütet und wird grundsätzlich begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Artikel 2

Der §10 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Wesel erhält folgende Fassung:

Hausfrauen/Hausmänner erhalten in der Regel einen Stundensatz in Höhe von 9,71 EURO pro Stunde. Die Zahlung des Regelstundensatzes und die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird grundsätzlich begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Wesel werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 24.10.2011

gez. Dr. Müller
Landrat

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022246494** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 17.01.2012 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 17.10.2011

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
